

**Bonn, den 1. Februar 2007**

## **Presseerklärung**

zum

### **Bericht der „Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug - Nordrhein-Westfalen“**

Empfehlungen zur Gewaltprävention in den Jugendstrafanstalten –  
Nordrhein-Westfalen

Presserechtlich verantwortlich:

Dr. Eckart Werthebach

# Empfehlungen zur Gewaltprävention in den Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens

Die von der Ministerin für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. November 2006 eingesetzte „Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“ hat heute ihren 1. Teilbericht mit den Ergebnissen der Überprüfung der fünf Jugendstrafanstalten in NRW an Frau Roswitha Müller-Piepenkötter übergeben.

Aufgabe der Kommission war es, in dem Zwischenbericht – der bis heute vorliegen sollte – die möglichen Ursachen für Gewalt und Gewalt begünstigende Rahmenbedingungen in den Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens zu ermitteln, in denen männliche Inhaftierte untergebracht sind.

Außerdem sollten vor dem Hintergrund der Geschehnisse in Siegburg am 11./12. 11. 2006 Lösungsansätze und Maßnahmen zur Gewaltprävention sowie daraus abzuleitende Empfehlungen für die anstehende Kodifizierung des Strafvollzugsrechts mit dem Schwerpunkt künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz NRW erarbeitet werden.

Die Kommission legt Wert auf den Hinweis, dass der heute vorgelegte Zwischenbericht schon aus Rechtsgründen zu den oben genannten Geschehnissen in Siegburg selbst nicht Stellung bezieht.

## Ergebnisse

Auf der Grundlage einer detaillierten Darstellung generell gewaltpräventiv wirkender Rahmenbedingungen in den Jugendjustizvollzugsanstalten gibt die Kommission eine Reihe von **Empfehlungen**, die insbesondere die

- Unterbringung, Erziehung, und Behandlung der jungen Gefangenen,
- die Personalausstattung der Anstalten – unter gewaltpräventiven Aspekten,
- die kommunikative Zusammenarbeit der Jugendhaftanstalten untereinander und
- zur Organisation der Aufsicht im Justizvollzugsamt des Landes

betreffen.

## **1. Empfehlung**

### **Jugendstrafgefangene in gesonderten Anstalten unterbringen (= Trennungsgebot).**

Im Strafvollzug wirkt eine Trennung der Jugendstrafgefangenen von denjenigen des Erwachsenenstrafvollzugs gewaltpräventiv. Hierdurch soll ein wesentlicher Teil der schädlichen Einflüsse des allgemeinen Strafvollzugs von jungen Inhaftierten ferngehalten werden. Außerdem kann durch den Sondervollzug von Jugendstrafen auch den besonderen Erziehungs- bzw. Behandlungsbedürfnissen für junge Straffällige eher Rechnung getragen werden. Die in Jugendstrafanstalten gegenüber dem Freiheitsstrafenvollzug regelmäßig gegebene intensivere Betreuung gibt den jungen Gefangenen zugleich ein höheres Maß an sozialer Sicherheit mit gewaltpräventiver Wirkung.

Das für männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug bundesweit grundsätzlich zu beachtende Trennungsprinzip ist Folge der Tatsache, dass der Gesetzgeber im Vollzug der Jugendstrafe eine andere Zweckbestimmung verfolgte als im Vollzug der allgemeinen Freiheitsstrafe. Mit dem besonderen Jugendstrafvollzug soll – wie das Bundesverfassungsgericht sagt - den spezifischen Bedürfnissen und Hilfenotwendigkeiten Rechnung getragen werden, die verurteilte junge Menschen haben.

Die **Mischbelegung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Siegburg** mit Verurteilten sowohl des Vollzugs der Jugendstrafe als auch solchen des Vollzugs von Erwachsenenfreiheitsstrafen sollte beendet und das jugendstrafrechtliche Trennungsprinzip für die Betroffenen des Jugendstrafvollzugs dort baldmöglichst beachtet werden.

Konsequenz hieraus wäre eine Unterbringung der Inhaftierten des Jugend- oder derjenigen des Erwachsenenvollzugs in einer anderen Einrichtung.

Denkbar bliebe auch eine Trennung der JVA Siegburg in zwei Einzelanstalten.

Bis zur Realisierbarkeit des Trennungsgebots in Siegburg sollte auf jeden Fall beachtet werden, dass eine Vermischung von Gefangenen der beiden Vollzugsarten

- in den Unterkunftsgebäuden,
- an den Arbeitsplätzen,
- bei Freistunden und
- Gemeinschaftsveranstaltungen

unterbleibt.

Zur Verwirklichung des Trennungsprinzips in Siegburg ist auch eine Änderung der Geschäftsverteilungspläne erforderlich. Sie sind gesondert für den Jugendbereich einerseits und den Freiheitsstrafenbereich andererseits zu erstellen, um eine Tätigkeit des Personals in den beiden Vollzugsformen zugleich auszuschließen.

Dadurch wird für die jungen Gefangenen die Behandlung durch ein ihnen Besonderheiten entsprechendes Personal ermöglicht.

Die Praxis der Unterbringung von **jugendlichen Untersuchungsgefangenen** sollte im Hinblick auf eine Beachtung des Trennungsgrundsatzes landesweit einer Prüfung unterzogen werden.

## **2. Empfehlung**

### **Mehr Haftplätze für den offenen Jugendstrafvollzug schaffen**

Für den Jugendstrafvollzug besitzt das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit ganz besonderes Gewicht. Deshalb muss der Staat – wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat – die Strafanstalt so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies betrifft natürlich auch die Formen der Unterbringung sowie die Entlassungsvorbereitung (Nachsorge) für junge Strafgefangene.

In Nordrhein-Westfalen sind mehr Haftplätze in Abteilungen des offenen Vollzugs zu schaffen, welche den Anstalten des geschlossenen Vollzugs angeschlossen sind.

Wird eine vermehrte Unterbringung in solchen offenen Vollzugseinrichtungen ermöglicht, erscheint dies geeignet, das Gewaltpotenzial im geschlossenen Vollzug

ebenso zu reduzieren wie die Entlassungsvorbereitung für die Betroffenen zu verbessern.

Im Hinblick auf die in den Jugendstrafanstalten des Landes jeweils divergierenden Erziehungs- und Behandlungskonzepte sollten die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich sowohl über geschlossene als auch über offene Abteilungen verfügen.

Damit bleibt die vollzugszielorientierte Einwirkung auf die jungen Menschen nach Möglichkeit in der Hand einer Anstalt.

### **3. Empfehlung**

#### **Den Wohngruppenvollzug ausweiten**

Gewaltpräventiv wirkt die Praktizierung eines echten Wohngruppenvollzugs – also die Unterbringung und Behandlung junger Strafgefangener in Wohngruppen. Denn durch ihn wird die soziale Sicherheit in der Jugendstrafanstalt erhöht.

Durch das Zusammenbringen mehrerer Inhaftierter in einer Wohngruppe werden auch in den Jugendstrafanstalten soziale Strukturen aufgebaut, innerhalb derer die Insassen Lernvorgänge mit dem Ziel der Erlangung von sozialer Kompetenz und Selbstwertgefühl durchleben können.

In den Jugendstrafanstalten des Landes bereits existierender Wohngruppenvollzug ist fortzuführen und auszubauen. Das gilt vor allem dann, wenn – wie in Haus II der JVA Siegburg - schon die baulichen Gegebenheiten vorhanden sind, aber noch nicht als solche Wohneinheiten genutzt werden. Beispielsweise könnte im Haus II der JVA Siegburg – bei entsprechender personeller Ausstattung – unmittelbar die Durchführung des Wohngruppenvollzugs erfolgen.

Empfohlen wird, dass im Vollzug der Jugendstrafe der Wohngruppenvollzug die Regelvollzugsform für gemeinschaftsfähige Inhaftierte darstellt. Bei zunächst noch nicht für die Unterbringung in einer Wohngruppe geeigneten Gefangenen ist in regelmäßigen Abständen die Wohngruppeneignung zu prüfen.

#### **4. Empfehlung**

##### **Unterbringung in der Haft – auch im Zugangsverfahren – ändern**

Vornehmlich in geschlossenen Justizvollzugsanstalten ist auch der Haftraum einer der Gefahrenbereiche, in welchen die Inhaftierten Opfer schwerwiegender Gewalttätigkeiten von Mitgefangenen werden können.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Raum bei geschlossener Haftraumtür im Falle des „Umschlusses“ kurzzeitig (= wenn ein Gefangener sich zeitweise im Haftraum eines Mitgefangenen aufhalten darf) oder bei Gemeinschaftsunterbringung für längere Zeiträume mit Mitgefangenen geteilt werden muss.

Im offenen Vollzug und im Wohngruppenvollzug – in der die Gefangenen eine intensivere therapeutische Begleitung erfahren - gibt es wegen der starken sozialen Kontrolle durch Mitgefangene kein vergleichbares Risiko.

Die für die geschlossenen Justizvollzugsanstalten als Regelfall vorgesehene Einzelunterbringung im Haftraum hat deshalb in Zeiten zunehmender Gewaltbereitschaft auch einen gewaltpräventiven Effekt. Um das Opferrisiko von Strafgefangenen zu verringern, sind diese deshalb prinzipiell in Einzelzellen unterzubringen.

- **Einzelunterbringung**

Aufgrund des hohen gewaltpräventiven Stellenwertes des Einzelhaftprinzips ist die Einzelunterbringung in den Jugendstrafanstalten zu verwirklichen.

- **Verträglichkeitsprüfung im Zugangsverfahren**

Bei beabsichtigten Mehrfachbelegungen von Hafträumen - namentlich bei so genannten Notgemeinschaften (z.B. 2 Gefangene in einer Einzelzelle) - kommt einer sachgerechten, gründlichen Verträglichkeitsprüfung – also der Beurteilung der Gemeinschaftsfähigkeit von Gefangenen in einem Haftraum - gewaltpräventive Wirkung zu.

Die Kommission empfiehlt, in jedem Fall einen Jugendstrafgefangenen bis zum Abschluss der ersten Verträglichkeitsprüfung in einem Einzelhafttraum unterzubringen.

Hierfür sollten Zugangsabteilungen in den Jugendstrafanstalten geschaffen werden. Dort hat unverzüglich die Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen, und es ist mit der Erstellung eines Erziehungs- und Behandlungsplans zu beginnen.

Bemerkenswert ist, dass unmittelbar nach den Geschehnissen in Siegburg auf Initiative des Justizministeriums vom aufsichtführenden Landesjustizvollzugsamt eine Verfügung an die Vollzugsanstalten übersandt wurde, wie künftig eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Die Verfügung enthält die Weisung, dass bis auf weiteres alle über zwei Gefangene hinausgehende Gemeinschaftsunterbringungen zu unterlassen sind; ihr ist eine Liste mit zahlreichen zu beachtenden Merkposten beigelegt.

In der Kommission bestehen Zweifel, ob und inwieweit die Verfügung praktisch handhabbar ist.

- **Optische Hafttraumüberwachung bei Mehrfachbelegungen**

Die Kommission hat eingehend diskutiert, ob es in Hafträumen mit Mehrfachbelegung während der Ruhezeit möglich sein soll und rechtlich zulässig ist, die Gefangenen mit den in den Türen (teilweise) vorhandenen Sichtspionen oder mit so genannten Haftkommunikationsklappen zu beobachten.

Diese optische Überwachung verbessert die Eigensicherung der Vollzugsbediensteten (optische Vergewisserung vor Betreten des Hafttraums, an welcher Stelle sich die Insassen befinden) und könnte zugleich der Verhütung von Gewaltausübung in solchen Hafträumen dienen.

Durch das Offenhalten von Beobachtungsmöglichkeiten würde die Privat- und Intimsphäre eines Strafgefangenen nicht unverhältnismäßig mehr beeinträchtigt, denn eine solche ist ihm in dem mit einem oder mehreren anderen Verurteilten belegten Haftraum bereits nicht mehr in genügendem Maße durchgängig gewährleistet.

Eine Beschränkung der Beobachtung auf die Ruhezeit kann sicherstellen, dass keine unbefugten Personen (Mitgefangene oder Anstaltsbesucher) durch die Vorrichtungen Einblick in die Hafträume nehmen.

Die Kommission empfiehlt eine rechtliche – insbesondere verfassungsrechtliche – Prüfung derartiger Maßnahmen der optischen Haftraumüberwachung.

- **Akustische Haftraumüberwachung**

Die Kommission empfiehlt auch hier eine rechtliche Prüfung.

- **Notruf**

Bei jedem Notruf aus mehrfachbelegten Hafträumen müssen die Bediensteten unverzüglich vor Ort dem Grund des Notrufes nachgehen und erforderliche Kontrollen durchführen; es sei denn, der Ruf dient eindeutig einem anderen Zweck.

## **5. Empfehlung**

### **Einheitliche Meldekriterien für „besondere Vorkommnisse“ den Vollzugsanstalten vorgeben**

Der Kommission war es nicht möglich, die von den fünf Vollzugsanstalten gemeldeten Daten über die in den letzten 10 Jahren erfassten „besonderen Vorkommnisse“ vergleichend zu bewerten, da die Meldepflicht nicht genügend konkretisiert war und offenbar unterschiedlich ausgelegt wurde und dementsprechend entweder sehr wenige oder sehr viele „besondere Vorkommnisse“ gemeldet wurden. Sie hat die Auflistungen deshalb nicht in Ihren Bericht aufgenommen.

Die Kommission empfiehlt dem aufsichtführenden Justizvollzugsamt, einheitliche Meldekriterien zu bestimmen; abstrakte Merkmale sollten durch Regelbeispiele erläutert werden.

## 6. Empfehlung

### Entwicklungsgemäße Erziehungs- und Behandlungskonzepte erarbeiten oder fortschreiben

#### Vorbemerkung:

*Der Empfehlung „entwicklungsgemäße Erziehungs- und Behandlungskonzepte voranzutreiben“ wird eine kurze Darstellung vorangestellt, wie die Gefangenen selbst Anlässe und Ursachen der Gewalt in den Jugendgefängnissen beurteilen.*

*Die Kommission hat mit den Gefangenenvertretungen der fünf Anstalten und auf den Rundgängen durch die Gefängnisse spontan das Gespräch mit einzelnen Gefangenen gesucht.*

*Aussagen der jungen Gefangenen selbst:*

- *„wenn man zuviel auf der Zelle“ ist, 23 Stunden lang inhaftiert in einem Haftraum, das lasse „Hass“ entstehen.*
- *Eine gemeinschaftliche Zusammenlegung sei dann nicht problematisch, wenn sich die Gefangenen verstehen; allerdings sei es wichtig, dass eine Zusammenlegung erst dann erfolge, wenn sich die Gefangenen kennen gelernt haben und sich einzuschätzen wüssten.*
- *Es bedürfe auch „sauberer, klarer, eindeutiger Entscheidungen“, denn ansonsten entstehe „Hass“.*
- *Es würden Ansprechpartner fehlen, mit denen man sprechen könne, die auch Schutz geben gegen „übergriffige“ Mitgefangene.*
- *Durch Schlägereien würde das Selbstbewusstsein eines erfolgreichen Schlägers „größer werden“ oder „wer Gewalt ausübt, ist wer“ oder „wer Gewalt ausübt, hat Macht und wird anerkannt“.*
- *Gegenseitige Beleidigungen seien Anlass für Gewalttätigkeiten, denn man „möchte sich cool spielen“.*
- *Die unsichere Zukunftsperspektive, aus der häufig Unmut und Resignation entstehe, sei maßgebliche Ursache für Gewalt, weil „... oftmals hätte man nichts, was man verlieren könne ...“.*

Im Übrigen liegt mir an dem Hinweis, dass die Kommission nicht nur mit den Vertretern der Fachdienste, sondern auch mit der Personalvertretung und den Gefangenen-Beiräten gesprochen hat. Zusätzlich sind mit einzelnen Persönlichkeiten der Beiräte Einzelgespräche außerhalb der Anstalten geführt worden.

Auch deren Voten hat die Kommission aufgenommen und z. T. in ihre Empfehlungen einfließen lassen.

**Von den zahlreichen Empfehlungen zu notwendigen entwicklungsgemäßen Erziehungs- und Behandlungskonzepten sind insbesondere folgende zu nennen:**

1. Da es gesicherte Studien über die Wirksamkeit der praktizierten gewaltpräventiven Erziehungs- und Behandlungskonzepte nicht gibt, empfiehlt die Kommission, zügig mit der Evaluation durch die Wissenschaft und den Kriminologischen Dienst zu beginnen.
2. In Anbetracht des Grundsatzes, dass das Leben im Jugendstrafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit möglichst angeglichen werden soll, bedarf es vor allem für die JVA Siegburg intensivere Freizeit- und Sportangebote:
  - Für alle Gefangenen sollen außerhalb der Arbeitszeit regelmäßig gemeinschaftliche Freizeit und gemeinschaftlicher Sport angeboten werden - auch an Abenden, Wochenenden und an Feiertagen.
  - Der Anspruch des Inhaftierten auf Aufenthalt im Freien darf auch nicht auf die gemeinsame Freizeit- und Sportaktivitäten angerechnet werden.
3. Für alle insoweit behandlungsbereiten Jugendstrafgefangenen sollen in jeder Jugendstrafanstalt spezielle Erziehungs- und Behandlungskonzepte mit gewaltpräventiver Zielsetzung angeboten werden, wozu insbesondere auch ein Anti-Gewalttraining zählt. Zur Praktizierung solcher Konzepte bedarf es einer zureichenden Personalausstattung, d.h. hierfür ist zusätzliches Fachpersonal für die Bereiche Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD) und den Sozial- und Psychologischen Dienst einzustellen.
4. Für jeden Unterbringungsbereich, in dem eine Wohngruppe eingerichtet ist, muss ein fester Personalstamm des AVD und der Fachdienste festgelegt werden. Das Stammpersonal ist vorrangig in diesem Bereich dienstplanmäßig

einzusetzen. Die Fachdienste haben regelmäßig auch in den Abendstunden und zumindest gelegentlich auch an Wochenenden/Feiertagen während der Freizeit der Gefangenen Dienst zu erbringen.

5. Das in den Jugendstrafanstalten tätige Personal, insbesondere der AVD, ist für die Aufgabe der Arbeit mit Jugendstrafgefangenen aus- und fortzubilden.
6. Dem Erziehungs- und Behandlungsziel dienende Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren Familien sind durch mehrstündige Besuchsmöglichkeiten zu fördern, wobei die Mindestbesuchsdauer im Jugendstrafvollzug diejenige des Erwachsenenstrafvollzugs um ein Mehrfaches übersteigen muss. Auch geeignete Telefonkontakte sind zu ermöglichen.
7. Zur fachlichen Beurteilung von Gefangenen in Jugendstrafanstalten sind bei Bedarf Jugendpsychiater heranzuziehen, auch in Fällen der Krisenintervention.

## **7. Empfehlung**

### **Die kommunikative Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten untereinander verbessern**

Die in einer Jugendstrafanstalt ständig notwendige Reflektion der eigenen Behandlungskonzeption würde durch einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen den fünf Jugendanstalten des Landes erleichtert.

Die Kommission sieht es als nicht ausreichend an, wenn diese Zusammenkünfte nur anlassbezogen durchgeführt werden.

Notwendig ist es Gesprächsforen zu schaffen, in denen man „voneinander lernen“ kann. Für derartige Konferenzen gibt es genügend methodisch fundierte Seminartechniken.

Es war und ist die primäre Aufgabe der aufsichtsführenden Stelle, des Landesjustizvollzugsamtes, die Kommunikationsdefizite zu erkennen und zu überbrücken.

## **8. Empfehlung**

### **Eine steuernde und kontrollierende Aufsicht organisieren**

Es muss organisatorisch sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur anlassbezogene Anstaltsbesuche durchführt, sondern kontrollierend und unterstützend die Anstalten begleitet.

Eine fachlich beratende aufsichtsbehördliche Tätigkeit für den Jugendstrafvollzug des Landes ist durch wenige personelle fachspezifische Umsetzungen, die den fachlichen Anforderungen entsprechen, kurzfristig organisierbar.

Wichtig ist die Beachtung einiger Sacherfordernisse:

- Das Dezernat im Vollzugsamt muss für alle fünf Jugendstrafanstalten zuständig sein.
- Das Dezernat muss außerdem mit einer Fachkraft besetzt werden, die mit Fragen des Jugendvollzuges vertraut ist.

Die Empfehlungen Nr. 7 und 8 geben Anlass zu dem Hinweis, dass die gebotene Dienst- und Fachaufsicht durch das Landesjustizvollzugsamt in den letzten Jahren offenbar nicht ausreichend wahrgenommen wurde. Die Versäumnisse in der Aufsicht haben dazu beigetragen, dass sich die JVA Siegburg zu einem betreuungsarmen Verwahrvollzug zurückentwickelt hat.

Der Bericht schließt mit einer Reihe von **legislativen Empfehlungen** der Kommission zum geplanten Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes ab; vorgeschaltet ist eine zusammengefasste Darstellung der für den Entwurf dieses Gesetzes wichtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006.